



VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Berthold Münch,
Kaiserstr. 11a, 69115 Heidelberg, Az: [REDACTED]/19 BM01 ht

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Karlsruhe -
- Gebäude F - Pfizerstr. 1, 76139 Karlsruhe, Az: [REDACTED]-237

- Antragsgegnerin -

wegen Asylantrags

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 10. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht Hilgers als Einzelrichter

am 1. August 2019

beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der für die Abschiebung des Antragstellers zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass der Antragsteller vorläufig bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung im Klageverfahren A 10 K 930/19 nicht abgeschoben werden darf.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des - gerichtskostenfreien - Verfahrens.

Gründe

1. Der Antrag im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, über den gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG der Berichterstatter als Einzelrichter zu entscheiden hat und der wörtlich darauf gerichtet ist,

der Antragsgegnerin aufzugeben, der für die Abschiebung des Klägers zuständigen Behörde (Regierungspräsidium Karlsruhe) mitzuteilen, dass eine Aufenthaltsbeendigung bis zum bestandskräftigen negativen Abschluss des Asylverfahrens zu unterbleiben hat,

hat mit der im Tenor genannten zweckdienlichen Auslegung des Antrages Erfolg.

a) Der Antrag ist gemäß § 123 VwGO statthaft und auch im Übrigen zulässig. Das Bundesamt hat der zuständigen Ausländerbehörde eine Mehrfertigung des Bescheides vom 01.02.2019 übersandt. Diese Übersendung dürfte einer Mitteilung gemäß § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylG gleichzusetzen sein (vgl. VG Hamburg, Beschluss vom 12.09.2006 - 10 AE 709/06 - juris Rn. 9; Funke-Kaiser, in: GK-AsylVfG, 103. Erg.-Lfg Mai 2015, § 71 Rn. 391).

b) Der Antrag ist auch begründet.

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (sog. Sicherungsanordnung). Der vorläufig zu sichernde Anspruch (Anordnungsanspruch) sowie der Grund, ihn durch eine gerichtliche Eilentscheidung zu sichern (Anordnungsgrund), sind dabei glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO, § 920 Abs. 2 ZPO). Dies ist dem Antragsteller vorliegend gelungen.

Nach Aktenlage bestehen erhebliche Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des Bundesamtsbescheides vom 01.02.2019, soweit der Antrag des Antragstellers auf Abänderung des Bescheides vom 07.06.2016 bezüglich der Feststellung des Nichtvorliegens von Abschiebungsverboten abgelehnt wurde.

Gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt gemäß Satz 2 nur bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen vor, welche sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist, ist nach Satz 3 nicht erforderlich. Erkrankungen können hiernach ein Abschiebungsverbot begründen, sofern ernsthaft zu befürchten steht, dass sich der Gesundheitszustand des Ausländers bei einer Rückkehr in sein Heimatland wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern wird, etwa weil er auf die Behandlung seines Leidens angewiesen ist, die Behandlungsmöglichkeiten im Heimatstaat aber unzureichend sind oder dem betroffenen Ausländer aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht zugänglich sind (vgl. BVerwG, Urteile vom 29.10.2002 - 1 C 1.02 -, juris Rn. 9 und vom 17.10.2006 - 1 C 18.05 -, juris Rn. 20). Nach summarischer Prüfung besteht jedenfalls die ernsthafte Befürchtung, dass es sich hier so verhalten könnte.

Der Antragsteller ist, wie zwischen den Beteiligten unstreitig ist, mit Hepatitis B und D infiziert. Welche konkrete Behandlung er benötigt und ob diese in Gambia verfügbar ist, ist unklar und im Hauptsacheverfahren aufzuklären. Soweit das Bundesamt und der Einzelrichter der 9. Kammer im Asylerst- und Asylfolgeverfahren auf die Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 27.05.2011 verwiesen haben, um zu begründen, dass der Antragsteller auch in Gambia behandelt werden könne, vermag sich der Einzelrichter der 10. Kammer dem nicht anzuschließen. In der genannten Auskunft des Auswärtigen Amtes wird ausschließlich zu einer Hepatitis B Erkrankung Stellung genommen, nicht zu einer Kombination von Hepatitis B und D. Die Auskunft ist im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts (§ 77 Abs. 1 Satz 1 HS 2 AsylG) überdies bereits mehr als acht Jahre alt. Der Einschätzung des Bundesamtes, die im Asylfolgeverfahren eingeholte MedCOI-Auskunft vom 16.10.2018 bestätige erneut die Verfügbarkeit von Tenofovir in Gambia, überzeugt gleichfalls nicht. Auch diese Auskunft verhält sich ausschließlich zu einer Hepatitis B Erkrankung, nicht hingegen zur der Kombination von Hepatitis B und D. In der Auskunft steht zudem ausdrücklich, dass Patientin in Gambia hohe Zuzahlungen leisten müssen und dass keine Informationen darüber vorliegen, ob und gegebenenfalls inwieweit dies

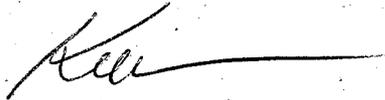
auch für Tenofovir gilt. MedCOI bestätigt die Angaben des Auswärtigen Amtes damit nicht, zieht diese im Gegenteil ausdrücklich infrage.

2. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Gerichtskostenfreiheit aus § 83b AsylG.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Hilgers

Beglaubigt



Kieselmann
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle